

Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve **Satzung**

Neufassung – Stand 28.08.2018
mit Anpassungen zur Gemeinnützigkeit vom 10.12.2018



Bundesverband der Vereine
und des Ehrenamtes e.V.

Anmerkung:

Aus Gründen der Vereinfachung in der Formulierung wird unabhängig des Geschlechts die männliche Form verwendet. Dies stellt ausdrücklich keine Diskriminierung anderer Geschlechtlichkeiten dar.

§ 1 Name, Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen „Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. (bvve)“, im Nachfolgenden als Verband bezeichnet. Er hat seinen Sitz in Konstanz. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und ist unter Registernummer 701189 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- (2) Die Terminologie des Wortes „Vorstand“ wird in dieser Satzung durch die Terminologie des Wortes „Präsidium“ ersetzt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck

Zweck des Bundesverbands der Vereine und des Ehrenamtes e.V. ist die Förderung und Bildung. Dies erfolgt selbstlos insbesondere für Vereine in den Bereichen:

- (1) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gemäß § 52 Satz 2 Punkt 25,
- (2) ideelle Unterstützung von Vereinen und Organisationen, die als gemeinnützig im Sinne des § 52 AO anerkannt sind,
- (3) von Kunst und Kultur § 52 Satz 2 Punkt 5,
- (4) des Brauchtums,
- (5) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gemäß § 52 Satz 2 Punkt 13,

Die Verwirklichung wird realisiert durch eigene Veranstaltungen, Aktivitäten in den Medien sowie insbesondere im virtuellen Raum.

Hierzu werden Informationsveranstaltungen, Ausbildungen, Workshops und Seminare vor Ort, aber auch im virtuellen Raum, beispielhaft in Webinaren organisiert und interessierten Personenkreisen zugänglich gemacht. Ergänzende Möglichkeiten werden zu gelassen.

Der Verband hat die Förderung der unter §3 genannten Zwecke lokal, regional, national und international sowie im virtuellen Raum als auch aus den

verschiedensten Interessenbereichen zum Gegenstand.

Der Verband stellt sich hierzu auch als Kommunikations- und Diskussionsplattform zur Verfügung. Ziel dabei ist es, möglichst viele Akteure und Interessengruppen zu unterstützen, die Interesse an einer gedeihlichen Entwicklung der unter § 3 spezifizierten Zwecke haben. Dazu können auch Online-Plattformen für die Zweckerfüllung zur Verfügung gestellt werden.

Der Verband will darüber hinaus eine rege öffentliche Kommunikation und Diskussion über Anliegen und Entwicklungen des bürgerschaftlichen Engagements der Mitbürger, der Vereine und Verbände in sozialen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen und freizeithlichen Bereichen organisieren und anstoßen. Weiter sollen die unter § 3 spezifizierten Zwecke positiv verstärkt, verbreitet und beworben werden durch:

- (1) Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen der Bildung, z. B. in sozialen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen und freizeithlichen Bereichen

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Beitritt

- (1) Mitglied des Verbands können Unternehmen, volljährige und geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. ist freiwillig.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium.
- (4) Die Details des Aufnahmeverfahrens regelt die Geschäftsordnung.

§ 4.2 Mitgliedsarten

Unterschieden werden drei Kategorien von Mitgliedern:

- a) **VM-Vollmitglieder** Vereine, Verbände, Organisationen, vertreten durch den jeweiligen Vorsitzenden sowie Ehrenmitglieder,
 - b) **PM-Persönliche Mitgliedschaft** natürliche Personen als assoziierte Mitglieder
 - c) **FM-Fördernde Mitgliedschaft** juristischer Personen als assoziierte Mitglieder
- (1) Mit der jeweiligen Art sind, insbesondere bezogen auf Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, unterschiedliche Rechte und Pflichten sowie unterschiedliche Beiträge verbunden.
 - (2) Die Mitgliedschaft wird in der Mitgliedsordnung als Anlage zur Satzung im Einzelnen geregelt.
 - (3) Neben der Vollmitgliedschaft gibt es eine assoziierte Mitgliedschaft. Assoziierte Mitglieder haben in der Vollversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und können keine Präsidiumsmitglieder stellen.
 - (4) Die Mitgliedschaft aller Mitglieder entsteht beim Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V.

- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verband in seiner Tätigkeit und seinem Ansehen zu unterstützen. Es verpflichtet sich zur genauen Einhaltung der Satzung. Den Anordnungen des Präsidiums ist Folge zu leisten. Es ist zulässig, einzelne Mitglieder von der Mitgliedschaft auszuschließen.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums in der Präsidiumssitzung ernannt.
- (7) Verfahrensabläufe für die Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrungsordnung.

§ 4.3 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (natürliche Personen) bzw. Auflösung (juristische Personen). Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung (Textform) gegenüber dem Präsidium unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (2) Hat ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbandes schwer verstoßen oder bleibt trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand, so kann es durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses in der nächsten Präsidiumssitzung Widerspruch eingelegt werden. Dort wird abschließend entschieden.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt, unterschieden nach Art der Mitgliedschaft, die Beitragsordnung.
- (2) Über die Beitragsordnung entscheidet die Vollversammlung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Präsidium kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Stimmrechte

- (1) Die Mitglieder werden bei der Vollversammlung durch **Delegierte** vertreten. Von diesen hat jeder bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- (2) Der Verteilungsschlüssel wird wie folgt festgelegt:
Die Mitglieder (VM nach §4 S. 4.2) des Verbandes wählen pro 850 Mitgliedern eines bestehenden Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland einen Delegierten pro Bundesland, maximal jedoch drei Delegierte pro Bundesland.
- (3) Die Delegiertenwahl wird vom Bundesverband organisiert.

§ 7 Organe

Die Organe des Bundesverbands der Vereine und des Ehrenamtes e.V. sind:

- (1) die Vollversammlung
- (2) das geschäftsführende Präsidium
- (3) das Präsidium
- (4) der Beirat

§ 8 Vollversammlung

§ 8.1 Zusammensetzung

Der Vollversammlung gehören an:

- a) **mit Stimmrecht**
 - die Delegierten der Mitglieder,
 - die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sowie
- b) **beratend**
 - die Mitglieder des Präsidiums,
 - die Vorsitzenden der Beiräte,
 - sonstige Vertreter, die von der Vollversammlung berufen werden können.

§ 8.2 Zuständigkeit

Die Vollversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Gesamtplanung und Festlegung der gemeinsamen Arbeit,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
- c) die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums,
- d) die Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums,
- e) die Festlegung von Beiräten,
- f) die Wahl von Beiratsvorständen,
- g) die Abwahl von Präsidiumsmitgliedern,
- h) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- i) die Entgegennahme des Berichts über die Rechnungs- und Kassenprüfung,
- j) die Bestellung von zwei Rechnungs- und Kassenprüfer auf zwei Jahre oder die Beauftragung des Präsidiums, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu bestellen,
- k) die Beschlussfassung über die Verbands- und Geschäftsordnungen,

- l) die Beschlussfassung über die Wahlordnung,
- m) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- n) die Auflösung des Verbandes.

Die Vollversammlung als das oberste beschlussfassende Verbandsorgan ist

grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden.

§ 8.3 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die ordentliche Vollversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung durch den Präsidenten erfolgt oder dies von mindestens 10 v.H. der Vollmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Präsidenten unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt das auf der E-Mail angegebene Versanddatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verband vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 8.4 Leitung

Die Vollversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung stellvertretend von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.

- (1) Gegenstände der ordentlichen Vollversammlung mit Beschlussfassung **bei einfacher Mehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten sind:
 - a) Geschäftsbericht und Jahresabschluss
 - b) Entlastung und Neuwahl des geschäftsführenden Präsidiums und des erweiterten Präsidiums
 - c) des Beiratsvorsitzenden
 - d) der Beiräte
 - e) der Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- (2) Gegenstände einer ordentlichen Vollversammlung mit Beschlussfassung **bei 2/3-Mehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten sind:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Änderung des Verbandszweckes
 - c) Abberufung von Präsidiumsmitgliedern
 - d) Auflösung des Verbands
- (3) Über Satzungsänderungen kann in der Vollversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Vollversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen.
- (4) Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald zugestellt werden. Die Veröffentlichung und Zustellung erfolgt auf der Internetseite des

Verbandes. Mit der Veröffentlichung auf der Internetseite gelten die Satzung, Verbands- und Geschäftsordnungen, alle weiterführenden zustellungsbedürftigen Schriftstücke und Dokumente allen Mitgliedern als rechtsverbindlich zugestellt.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Vollversammlung des Bundesverbandes wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten.
- (6) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Sofern es um eine Beschlussfassung geht, die nicht unter § 8.1 ff benannte Punkte betrifft, fasst die Vollversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der*dem Vorsitzenden der Vollversammlung und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen und auf Anforderung den Delegierten zu übermitteln.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Das Präsidium

- (1) Das geschäftsführende Präsidium (vertretungsberechtigt nach § 26 BGB) setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vize-Präsidenten als stellvertretender Präsident
 - c) dem Vize-Präsidenten für Finanzen (Kassier)
 - d) dem Vize-Präsidenten für Kommunikation (Schriftführer)
- (2) Das geschäftsführende Präsidium kann beschließen, dass das Präsidium um weitere Vize-Präsidenten-Bereiche erweitert wird.
- (3) Das Präsidium kann ebenfalls beschließen, dass das Präsidium um weitere kooptierte Mitglieder ergänzt wird. Zu den kooptierten Mitgliedern des Präsidiums können auch solche natürlichen Personen bestellt werden, die nicht Mitglied des Verbands sind. Die kooptierten Mitglieder nehmen beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil, haben jedoch bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Die kooptierten Mitglieder sollen unter Berücksichtigung der Besetzung des Präsidiums möglichst verschiedene Interessensgruppen vertreten.
- (4) Das geschäftsführende Präsidium vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung nach § 26 BGB erfolgt durch den Präsidenten.
- (5) Durch den stellvertretenden Präsidenten und einen weiteren Vizepräsidenten, diese sind dann gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 9.1 Wahl

Der Präsident sowie das übrige Präsidium werden in der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

- (1) Die Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden

Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (2) Mitglied des Präsidiums können natürliche Personen sein, welche entweder Mitglieder im Sinne der Satzung und/oder organschaftliche oder anderweitig bevollmächtigte Vertreter eines Vollmitglieds gemäß der Satzung sind.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus dem Präsidium aus, so ist in der nächsten Vollversammlung die Wahl dieses Präsidiumsamt durchzuführen. Ein Präsidiumsamt kann auch vakant bleiben.

§ 10 Geschäftsführung und Beschlussfassung

- (1) Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbands. Es hat insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung zur Aufgabe. Das Präsidium übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Präsidium kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Präsidium ist berechtigt, zu allen Sitzungen des Verbands im Interesse der Verbandszwecke Gäste einzuladen.
- (2) Die Präsidiumssitzung wird vom Präsidenten oder stellvertretend von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Präsidiumssitzungen finden zumindest einmal jährlich sowie nach Bedarf statt.
- (3) Die Einladung zur Präsidiumssitzung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten.
- (4) Bei Verhinderung des Präsidenten erfolgt die Einladung durch den stellvertretenden Vize-Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen anderen Vize-Präsidenten schriftlich, per E-Mail oder im virtuellen Raum unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen sowie Beifügung der Tagesordnung.
- (5) Die Präsidiumssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Präsidiumsmitglieder – darunter der Präsident oder der stellvertretende Präsident – anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Präsidenten, den Ausschlag gibt.
- (6) Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder im virtuellen Raum gefasst werden. Die in den Präsidiumssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungs- und Kassenprüfung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresabrechnung und die Kassenführung unterliegen der Prüfung durch die von der Vollversammlung bestellten Rechnungs- und Kassenprüfer*innen oder dem beauftragten Wirtschaftsprüfungsinstitut. Diese haben über die Prüfergebnisse der Vollversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Bundesverbandes der Vereine und des Ehrenamtes e.V. kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Vollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Vollversammlung beschlossen werden.

Sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der stellvertretende Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Verbands fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde des Sitzes des Verbands, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige (kulturelle) Zwecke zu verwenden hat.